

Von: Pieper, Benjamin (VM) <Benjamin.Pieper@vm.bwl.de>

Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 16:43

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU<<, Rauscher, Christian c/o IDFS Kaup, Marcellus; Treuhandverein für Verkehrserziehung

Cc: Schultheiß, Christina (VM)

Betreff: Begründung zu Änderungen der Corona-Verordnung

Sehr geehrte Herren,

von Seiten der Landesregierung wurde die Begründung zu den Änderungen der Corona-Verordnung (zum 4. Dezember 2021 in Kraft getreten) veröffentlicht. Diese kann im Internet ([Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)), unter „Weitere Informationen“) abgerufen werden.

In der Begründung möchten wir insbesondere auf folgende Themen hinweisen:

Ausnahmen im Zusammenhang mit der 2Gplus-Regelung, § 4 Absatz 1a (Seiten 6 und 7 der Begründung)

Auf Grundlage wissenschaftlicher Expertisen hat die Landesregierung die 2Gplus-Regelung noch einmal präzisiert und sich auf folgende Punkte verständigt:

Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen

- Folgende Personengruppen werden ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen nach Boosterimpfung gleichgestellt:
 - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind
 - Genesene auf der Grundlage des Nachweises einer SARS-CoV-2-Infektion durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist, und maximal sechs Monate zurückliegt

Ausnahmeregelungen zu nicht immunisierten Schülerinnen und Schülern, § 5 Absatz 1 Satz 3, § 5 Absatz 3 (Seite 8 der Begründung)

Schülerinnen und Schüler haben durch die Teilnahme an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Zutritt zu den in Teil 2 der Corona-Verordnung genannten Einrichtungen oder Angeboten, sofern sie asymptomatisch sind (Regelung in § 5 Absatz 3). In der schulfreien Zeit, beispielsweise den kommenden Weihnachtsferien, unterliegen sie jedoch keiner regelmäßigen Reihentestung in der Schule. Die Ausnahme nach § 5 Absatz 3 greift in den Schulferien somit nicht. Um den Schülerinnen und Schülern dennoch den Zutritt zu in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten zu ermöglichen, genügt es aus Verhältnismäßigkeitsgründen, dass sie (sofern sie asymptomatisch sind) in dieser Zeit einen negativen Antigen- oder PCR-Test vorweisen müssen (Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 3).

Es wird in der Begründung zudem darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler (§ 5 Absatz 1 Satz 3, § 5 Absatz 3) aufgrund der für die 12- bis 17-Jährige seit 16. August 2021 bestehenden Impfpflicht der STIKO nicht dauerhaft gelten können. Die Ausnahmeregelungen werden voraussichtlich zum 31. Januar 2022 auslaufen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die nachgeordneten Behörden.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit
Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg